

Ergänzung

zur „**Fachempfehlung für das Einrichten und Vorhalten einer First Responder Einheit bei einer Freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein**“

für „**AED-Feuerwehren**“

Immer mehr Feuerwehren im Land beschaffen sogenannte AED (automatisierte externe Defibrillatoren). Diese Geräte dienen dazu, im Falle eines Herzkreislaufstillstandes bei der Durchführung einer Wiederbelebung durch einen sogenannten Elektroschock das Herz wiederzubeleben.

Diese Geräte sind sehr einfach gehalten und somit auch von Laien leicht zu bedienen. Sie sind im Vergleich zu den Profi-Geräten des Rettungsdienstes relativ kostengünstig zu erwerben.

Initial waren diese Geräte bei den Feuerwehren dafür gedacht, den Einsatz der eigenen Kameraden bei Übungen und Einsätzen oder Besucher der Feuerwehrhäuser abzusichern. Sie wurden stationär in Feuerwehrhäusern installiert oder mobil auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt. Einige Feuerwehren haben ihre AED auch in der App „Schleswig-Holstein schockt“ registrieren lassen. In dieser App können alle öffentlich zugänglichen AEDs gefunden und für Laienreanimationen herangezogen werden.

Inzwischen lassen sich Feuerwehren im Land gezielt für die Zuführung von AED durch die zuständigen Leitstellen alarmieren. Dies erfolgt in der Regel, wenn der initiale Notruf eine Reanimationssituation erwarten lässt. Die Alarmierung erfolgt entweder parallel zur Alarmierung einer First Responder Einheit oder unabhängig davon.

Ziel ist es immer, die Zeit bis zum Beginn einer Reanimation zu verkürzen, um den Reanimationserfolg zu verbessern. Dazu gehört auch der frühzeitige Einsatz eines Defibrillators.

Der Einsatz erfolgt in der Regel nur im eigenen Einsatzgebiet auf Wunsch der betreffenden Feuerwehr.

Die „AED-Feuerwehren“ erfüllen in der Regel nicht die Bedingungen für First Responder, die in der entsprechenden Fachempfehlung des LFV festgelegt sind.

Folgende Dinge müssen klar geregelt sein, um die Alarmierung und den Einsatz einer Feuerwehr für die Zubringung eines AED zu ermöglichen:

- Die Zuführung eines AED ist keine originäre Aufgabe der Feuerwehr. Analog zu einem First Responder Einsatz gelten die gleichen Regeln:
- Die Tätigkeit ist laut Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein keine Pflichtaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr. Die Feuerwehr kann jedoch nach § 6 Abs. 4 BrandschG_SH auf Antrag der Wehrführung durch die Gemeinde/Stadt mit der Übernahme dieser Tätigkeit beauftragt werden.
- Nur so ist auch ein Versicherungsschutz durch die HFUK Nord im Einsatzfall gegeben.

- Es ist sinnvoll, auch für die AED-Feuerwehren eine vertragliche Regelung nach § 21 RDG_SH mit den Trägern des Rettungsdienstes zu schließen. Diese sollte die Eingrenzung auf den AED-Einsatz beinhalten.
- Die Grundsätze für den Einsatz von First Responder laut geltender Fachempfehlung des LFV gelten in reduzierter Form analog auch für AED-Feuerwehren.
- Dies bezieht sich auch auf die Nutzung von Sonder- und Wegerechten, die von den Einsatzkräften auf dem Weg zum Feuerwehrhaus im „AED“-Einsatz **nicht** genutzt werden dürfen. Zur Nutzung von Sonder- und Wegerechten mit Feuerwehrfahrzeugen siehe ausführliche Darstellung in der Fachempfehlung „First Responder“ des LFV.
- Bei der Zuführung eines AED an eine rettungsdienstliche Einsatzstelle mit vermutetem Kreislaufstillstand müssen die Kameraden der eingesetzten Feuerwehr als Mindestanforderung die aktuellen Reanimationsrichtlinien kennen und eine Laienreanimation mit Einsatz eines AED fachlich korrekt durchführen können.
- Eine mindestens jährliche Fortbildung zu diesem Thema ist obligat.
- Die alleinige Zuführung eines AED ohne Durchführung einer Laienreanimation ist nicht zielführend und muss auf jeden Fall vermieden werden.
- Die AED-Feuerwehr muss über ein Mindestmaß an persönlicher Schutzausrüstung verfügen entsprechend den aktuell geltenden Richtlinien, um eine Infektionsgefährdung und damit die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr für ihre originären Aufgaben zu verhindern.
- Für Feuerwehren, die einen AED einsetzen, gelten die „Rahmenbedingungen für den Einsatz von AED von Feuerwehren“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV). Dazu gehört neben der jährlichen Schulung in Erste Hilfe mit Reanimation die Einweisung und der Betrieb des Gerätes nach aktuell geltenden Gesetzen (z.B. Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetriebsverordnung).
- Der Einsatz eines AED sollte immer ärztlich begleitet und ausgewertet werden.

Bearbeitungsstand: Oktober 2020

BM Dr. med. Stefan Paululat
Landesfeuerwehrarzt
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Quelle:

DFV-Fachempfehlung „Rahmenbedingungen für den Einsatz von Automatisierten Externen Defibrillatoren von Feuerwehren“, 2012

Medizinproduktegesetz

Medizinproduktebetriebsverordnung

Fachempfehlung First Responder LFV SH in der aktuell gültigen Fassung